

## 116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

30. 7. 1970

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz neuerlich geändert wird (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1970)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 hat Abs. 3 zu entfallen.
2. Im § 12 Abs. 5 hat der letzte Satz zu lauten: „Die nach dem Ausführungsgesetz zuständige

Behörde kann nach Anhörung des Landesschulrates die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind.“

#### Artikel II

(1) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind innerhalb eines Jahres von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an gerechnet zu erlassen.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht beauftragt.

### Erläuternde Bemerkungen

**Im allgemeinen:**

1. Art. 118 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, unterscheidet zwischen dem eigenen Wirkungsbereich und dem vom Bund oder Land übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung umfaßt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde neben dem im Artikel 116 Abs. 2 B.-VG. angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Artikel 116 Abs. 2 B.-VG. umfaßt alle Tätigkeiten der Gemeinde, die nicht hoheitsrechtlicher Natur sind und daher das Ge-

biet der Privatwirtschaftsverwaltung ausmachen. Wenn eine Angelegenheit zur Privatwirtschaftsverwaltung gehört und daher unter Artikel 116 Abs. 2 B.-VG. fällt, so sind die Interessenlage und die Eignung der Angelegenheit, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer Grenzen besorgt zu werden, nicht mehr zu prüfen. Eine solche Prüfung ist nur bezüglich der Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung notwendig.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (z. B. Erkenntnis Slg. Nr. 3262/1957) liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung darin, daß die Vollziehung im Bereich der Hoheitsverwaltung mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet ist, im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung jedoch nicht. Gleich-

gültig ist dabei, ob es sich um Pflichtaufgaben handelt oder um Tätigkeiten, zu denen die Gemeinde durch das Gesetz nicht verpflichtet ist.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, erscheinen die Errichtung, Erhaltung und Auflö- sung von öffentlichen Pflichtschulen als Angele- genheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, die gemäß Artikel 118 Abs. 2 B.-VG. dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuzählen sind.

2. In den Angelegenheiten des eigenen Wir- kungsbereiches der Gemeinde sind Aufsichtsmaß- nahmen nur insoweit zulässig, als sie im Arti- kel 119 a B.-VG. ihre Deckung finden. Andererseits sind aber im Bereich der Privatwirtschaftsverwal- tung der Gemeinde auch behördliche Maßnah- men zulässig, die in den allgemeinen Bundes- und Landesgesetzen (Artikel 116 Abs. 2 zweiter Satz B.-VG.) vorgesehen sind. Solche behördliche Individualakte stellen sich nicht als Aufsichtsmit- tel im Sinne des Artikels 119 a B.-VG. dar. Die Zuständigkeit zu ihrer gesetzlichen Regelung richtet sich nach der allgemeinen Kompetenzver- teilung, nicht nach Artikel 119 a Abs. 3 B.-VG.

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder sind als „allgemeine Bundes- und Landes- gesetze“ im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 B.-VG. anzusehen. Aus der Tatsache allein, daß sich diese Rechtsnormen fast ausschließlich an die Gemein- den richten, kann noch nicht gefolgert werden, daß jeder darauf gegründete behördliche Akt als Aufsichtsmittel im Sinne des Artikels 119 a B.-VG. gewertet werden muß. Es ist vielmehr zu unter- suchen, welche Verwaltungsakte zum Bereich der mit dem betreffenden Sachgebiet verknüpften behördlichen Einflußnahme gegenüber der Partei (wer immer sie sei) gehören und welche Verwal- tungsakte die dem eigenen Wirkungsbereich korrele Begrenzung der der Gemeinde im Rah- men des eigenen Wirkungsbereiches zukommen- den Freiheiten darstellen.

Eine Prüfung der §§ 11 und 12 des Pflicht- schulerhaltungs-Grundsatzgesetzes ergab, daß die im § 11 Abs. 1 und im § 12 Abs. 1 bis 5 erster Satz vorgesehenen Bewilligungen sowie die im § 11 Abs. 2 vorgesehene Anordnung der Auf- lössung als behördliche Akte auf Grund der „all- gemeinen Bundes- und Landesgesetze“ im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 B.-VG. zu qualifizieren und daher verfassungsrechtlich unbedenklich sind.

§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 letzter Satz des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes hinge- gen statuieren Aufsichtsmaßnahmen und stehen daher mit Artikel 119 a B.-VG. nicht im Ein- klang. Bezüglich dieser beiden Bestimmungen wird auf die nachstehenden besonderen Bemerkungen verwiesen.

3. Abschließend wird bemerkt, daß gemäß Arti- kel 14 Abs. 10 B.-VG. der vorliegende Gesetz-

entwurf vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ab- gegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

4. Dem Bund werden durch dieses Gesetz keine Kosten erwachsen.

#### Im besonderen:

#### Zu Artikel I:

#### Zu Z. 1:

§ 11 Abs. 3 des Pflichtschulerhaltungs-Grund- satzgesetzes sieht vor, daß die Gemeinden, so- weit sie Erhalter der öffentlichen Pflichtschulen sind, der Aufsicht der Landesregierung unter- stehen. Nach Artikel 119 a Abs. 3 B.-VG. steht die gesetzliche Regelung des Aufsichtsrates über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in den Angelegenheiten der Landesvollziehung den Ländern zu. Aus diesem Grunde soll Abs. 3 im Grundsatzgesetz ersatzlos entfallen.

#### Zu Z. 2:

Der letzte Satz des § 12 Abs. 5 des Pflicht- schulerhaltungs-Grundsatzgesetzes sieht vor, daß die Widmung von Baulichkeiten oder Liegen- schaften, die für Schulzwecke nicht mehr geeig- net sind, von der in den jeweiligen Landesaus- führungsgesetzen bezeichneten Behörden von Amts wegen aufgehoben werden kann. Diese Regelung stellt ihrem Inhalt nach eine Ersatz- vornahme dar, die im Artikel 119 a Abs. 7 vor- letzter Satz B.-VG. expressis verbis als Aufsichts- mittel qualifiziert wird. Eine gesetzliche Rege- lung dieses Aufsichtsmittels würde nach Arti- kel 119 a Abs. 3 B.-VG. nur durch den Landes- gesetzgeber möglich sein.

Um diese Bestimmung mit der Verfassung in Einklang zu bringen, soll nunmehr eine dem § 11 Abs. 2 analoge Regelung getroffen werden, wo- nach in Hinkunft die nach den jeweiligen Landes- ausführungsgesetzen zuständigen Behörden ver- pflichtet werden, die Aufhebung der Widmung anzuordnen, wenn die Liegenschaften und Bau- lichkeiten für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind.

Bei einer solchen Anordnung handelt es sich im Sinne der Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Erläuternden Bemerkungen nicht um ein Aufsichtsmittel, sondern um einen behördlichen Akt auf Grund der allgemeinen Gesetze im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 B.-VG. Ein Verzicht auf eine derartige behördliche Einwirkung auf die Pflichtschulerhalter scheint nicht im Interesse einer geordneten Schulverwaltung, weshalb von einem ersatzlosen Entfall des § 12 Abs. 5 letzter Satz des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes abgesehen wurde.

## 116 der Beilagen

3

## Textgegenüberstellung

In Geltung stehender Text gemäß BGBl. Nr. 163/1955 in der geltenden Fassung:

§ 11. (3) Die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen unterliegt der Aufsicht der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Landes- oder Bezirksschulrates.

§ 12. (5) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Landesschulrates aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann die zuständige Behörde unter Mitwirkung des Landesschulrates die Widmung auch von Amts wegen aufheben.

Durch den Gesetzentwurf in Aussicht genommener Text:

§ 11. (3) Entfällt.

§ 12. (5) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Landesschulrates aufgehoben werden. Die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde kann nach Anhörung des Landesschulrates die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind.